

Organe, Aufsicht und Verwaltung

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus acht Mitgliedern, die satzungsgemäß im Versorgungswerk Mitglied sein müssen. Darunter sind auch jeweils Vertreter der angeschlossenen Länderkammern aus Brandenburg und Hamburg. Die Amtsperiode des Verwaltungsrates dauert jeweils fünf Geschäftsjahre.

Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen wählt den Verwaltungsrat, beschließt über Satzungsänderungen des Versorgungswerks, die Berufung des Beirats und den Jahresabschluss.

Aufsicht

Die Aufsicht über das Versorgungswerk übt das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung aus.

Verwaltung

Die laufende Verwaltung des Ingenieurversorgungswerks erfolgt durch die VGV Verwaltungsgesellschaft für Versorgungswerke mbH, die als Ansprechpartner für Informationen und Auskünfte in allen Mitglieder- und Rentenangelegenheiten zur Verfügung steht:

VGV Verwaltungsgesellschaft für Versorgungswerke mbH

Potsdamer Str. 47, 14163 Berlin
Telefon 030 816002-0
Telefax 030 816002-40
E-Mail: ivn@versorgungswerke-berlin.de
www.vgv-berlin.de

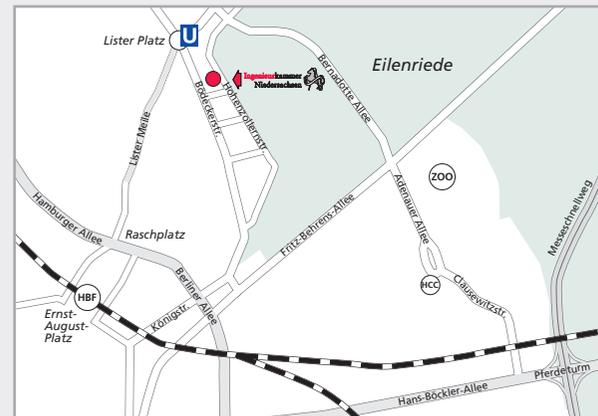
Der Weg zu uns

Versorgungswerk der
Ingenieurkammer Niedersachsen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hohenzollernstraße 52
30161 Hannover

Telefon 0511 39789-0
Telefax 0511 39789-34

E-Mail: kammer@ingenieurkammer.de
Internet: www.ingenieurversorgung-niedersachsen.de



Impressum

Herausgeber:
Ingenieurkammer Niedersachsen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verantwortlich für den Inhalt: Jens Leuckel, Nadine Scholz
Gestaltung und Reinzeichnung: www.sriedel.de
© 2018 Alle Rechte vorbehalten · Stand 02/2018

Ingenieur- versorgungswerk

Informationen zum
Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen

Wir über uns

Das **Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen** ist ein öffentlich-rechtliches Versorgungssystem für **Ingenieurinnen und Ingenieure** und leistet Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung. Das Vermögen wird als eigenständiges Sondervermögen der Ingenieurkammer Niedersachsen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, geführt.

Das Versorgungswerk ist eine **Einrichtung der Ingenieurkammer Niedersachsen** und besteht seit dem 01.10.1995. Ihm schlossen sich am 01.12.1998 die Pflichtmitglieder und am 23.08.2000 die freiwilligen Mitglieder der **Brandenburgischen Ingenieurkammer** an. Die Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure der **Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau** gehören dem Versorgungswerk seit dem 01.03.2002 als Pflichtmitglieder an.

Vorteile des Versorgungswerkes

Nutzen Sie die Vorteile, die Ihnen die Mitgliedschaft im Versorgungswerk bietet. Die von der Ingenieurversorgung gewährten Anwartschaften und Renten werden in Abhängigkeit der Anlageergebnisse auf dem Kapitalmarkt angepasst und wachsen mit dem wirtschaftlichen Erfolg des Versorgungswerkes. Nach den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben kommen erwirtschaftete Überschüsse ausschließlich den Mitgliedern des Versorgungswerkes zu Gute. Als öffentlich-rechtlich strukturierte Versorgungseinrichtung entfallen Akquise- und Werbekosten, die Verwaltung selbst arbeitet effizient und sparsam.

Mitgliedschaft

Wer kann Mitglied werden?

Mitglied des Versorgungswerkes sind alle Mitglieder der jeweiligen Berufskammer, die zum Beginn der Mitgliedschaft

- das 45. Lebensjahr nicht vollendet haben und
- nicht berufsunfähig sind.



Nicht nur Beratende Ingenieure, sondern auch Freiwillige Kammermitglieder, Selbständige, gewerblich Tätige und Angestellte können Mitglied im Versorgungswerk werden. Ingenieure, die bislang noch kein Mitglied in der Ingenieurkammer sind, wenden sich zur Beratung an die Geschäftsstelle der jeweiligen Berufskammer.

Leistungen und Beiträge

Welche Leistungen werden geboten?

Altersruhegeld mit Erreichen der Regelaltersgrenze

- regelmäßig ab vollendetem 67. Lebensjahr
- Vorziehung bis zum 62. Lebensjahr möglich
- aufgeschoben, spätestens ab vollendetem 70. Lebensjahr.

Berufsunfähigkeitsrente

- bei Berufsunfähigkeit im mitgliedschaftsbegründenden Beruf.

Hinterbliebenenversorgung

- Witwen-/Witwerrente und Rente für eingetragene Lebenspartner (60 %)
- Halbwaisenrente (20 %)
- Vollwaisenrente (33,33 %).

Welche Beiträge sind zu zahlen?

Selbständig tätige Pflichtmitglieder entrichten im Versorgungswerk grundsätzlich den Regelbeitrag. Statt der Zahlung des Regelbeitrages besteht die Möglichkeit, einen einkommensbezogenen Beitrag zu leisten, wenn nachgewiesen ist, dass die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit geringer sind, als die Beitragsbemessungsgrenze im jeweiligen Jahr.

Angestellte sind in der Regel nicht von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit und zahlen dort den vollen Rentenversicherungsbeitrag. Zum Versorgungswerk entrichten sie den Mindestbeitrag.

Freiwillige Zahlungen zum Versorgungswerk sind steuerrechtlich attraktiv und können jedes Jahr bis zu einer gesetzlichen Höchstgrenze geleistet werden.